

Hinweise zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren

Die Universität Bielefeld legt großen Wert auf eine faire Bewertung von Bewerbungen in Berufungsverfahren. Wesentlich hierfür ist auch die Vermeidung von Befangenheit oder des Anscheins von Befangenheit der Mitglieder der Berufungskommission.

Befangenheit liegt vor, wenn ein Grund besteht, an der Unparteilichkeit der fachlichen Bewertungen eines Mitglieds der Berufungskommission zu zweifeln. Sie ist darüber hinaus aber bereits dann anzunehmen, wenn die Umstände den bloßen Anschein der Befangenheit begründen ohne dass ein Nachweis mangelnder Objektivität/Distanz tatsächlich erbracht sein muss. Solche Umstände können auf persönlichen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen beruhen.

Kriterien für die Besorgnis der Befangenheit

1. Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission ausschließen, liegen vor:
 - bei Angehörigen von Bewerberinnen und Bewerbern bzw. wenn freundschaftliche/partnerschaftliche Beziehungen zu den Bewerberinnen und Bewerbern bestehen
 - bei Personen, die durch die Mitwirkung im Auswahlverfahren einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen können
 - bei Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind oder ihr/ihm in anderer Weise eng verbunden sind, z. B. als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates in einem ihr/ihm gehörenden Unternehmen
 - bei dem/der derzeitigen Inhaber/in der zu besetzenden Professur.

2. Relative Befangenheitsgründe, die - unabhängig von der subjektiven Einschätzung - den objektiven Anschein der Befangenheit annehmen lassen, sind:
 - substantielle wissenschaftliche Kooperation innerhalb der letzten 3 Jahre, z. B. in Gestalt gemeinsamer Forschungsarbeit sowie deren Publikation (nicht: Veröffentlichung jeweils individueller Beiträge in Sammelbänden, Festschriften, Kommentarwerken etc.)
 - Lehrer/in-Schüler/in-Verhältnis in der Regel innerhalb der letzten 5 Jahre durch die Funktion als Erstbetreuer/in bei der Dissertation oder Erstgutachter/in bei der Habilitation bzw. Beteiligung bei der Feststellung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (hierzu gehört nicht die frühere Mitwirkung bei der Bestellung des Bewerbers/der Bewerberin zum/zur Professurvertreter/in)
 - dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in der Regel in den letzten 5 Jahren
 - befristete sowie unbefristete Mitarbeiter/innen, deren Stellen der zu besetzenden Professur direkt zugeordnet sind

Auch das Vorliegen eines relativen Befangenheitsgrundes zieht den Ausschluss aus der Berufungskommission nach sich. Dieser erfolgt jedoch nicht in jedem Fall, sondern erfordert stets eine Einzelfallentscheidung. Nur in begründeten besonderen Ausnahmefällen, wenn z. B. keine anderen (auch nicht externen) Fachexperten verfügbar sind, ist eine weitere Mitwirkung als beratendes Mitglied mög-

lich. Besonderheiten gelten auch bei der dauerhaften Übernahme (tenure track) einer Juniorprofessorin/eines Juniorprofessors der Universität Bielefeld. Insgesamt gilt jedoch ein enger Maßstab.

Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Die Wahrung der Objektivität der Berufungskommission steht in der Verantwortung der gesamten Berufungskommission.

Der Vorsitz der Berufungskommission händigt in der ersten Sitzung der Berufungskommission diese Hinweise aus und fordert alle Mitglieder der Berufungskommission zu deren Beachtung im weiteren Verfahren auf. Der Vorsitz klärt darüber auf, dass alle Mitglieder verpflichtet sind zu prüfen, ob sie aufgrund einer Verbindung zu einer Bewerberin bzw. einem Bewerber möglicherweise der Anschein von Befangenheit trifft.

Mitglieder einer Berufungskommission, die feststellen, dass sie aufgrund der vorstehenden Kriterien befangen sind oder sie möglicherweise der Anschein der Befangenheit trifft, müssen dies unverzüglich und umfassend dem Vorsitz mitteilen. Sofern der Vorsitz selbst betroffen ist, teilt sie/er dies der Dekanin/dem Dekan mit. Diese Mitteilungspflicht gilt auch in Zweifelsfällen, um der Berufungskommission eine Bewertung zu ermöglichen.

Die Berufungskommission erörtert den Sachverhalt und stellt durch den Vorsitz im Protokoll fest, ob Befangenheit oder der Anschein einer Befangenheit gegeben ist. Verbleiben Zweifel, nimmt der Vorsitz der Berufungskommission bzw. die Dekanin/der Dekan unverzüglich Kontakt zum Personaldezernat auf.

Das befangene Mitglied tritt von seiner Funktion zurück bzw. ist von der Fakultätskonferenz unverzüglich durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn nach Erst-Sichtung der Bewerbungen der/die den Anschein der Befangenheit auslösende Bewerber/in ausgeschieden wird. An der Entscheidung, ob ein/e Bewerber/in im weiteren Verfahren berücksichtigt werden soll, wirkt das Mitglied der Berufungskommission nicht mit.

Der Vorsitz ist dafür verantwortlich, dass der maßgebliche Sachverhalt (einschließlich der getroffenen Maßnahmen) im Rahmen des Berufungsverfahrens vollständig dokumentiert wird.